



TKV Sektion Bowling Ligaspielbetrieb Saison 2021-2022

Es gelten die allgemeinen bestehenden COVID 19 Bestimmungen des Landes Thüringen, insbesondere die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO). Aufgrund von Änderungen der Regeln im Zusammenhang mit der COVID 19 Pandemie, kann es kurzfristig zu Anpassungen kommen.

- Die Ligaspiele sind Sportveranstaltungen des TKV Sektion Bowling.
- Die Hygieneregeln sind zwingend einzuhalten.
- Die vorgeschriebenen Abstandsregeln außerhalb der Wettspielbahnen sind unbedingt einzuhalten, ansonsten ist ein Mund.- und Nasenschutz zu tragen.
- Beim laufenden Wettbewerb sind Berührungen, bspw. durch Abklatschen zu vermeiden. Es ist nur das eigene Ballmaterial und das eigene Zubehör, bspw. Handtücher, Reinigungstücher, zu verwenden.
- Wer sich nicht an die Auflagen hält, kann von der Veranstaltung verwiesen werden. Diese Personen verlieren ihr Startrecht. Eine Rückerstattung von Bahngebühren erfolgt nicht.
- Zuschauer sind nicht gestattet.

Entscheidend für den Ligabetrieb ist die Corona Ampel des Landes Thüringen und die angegebenen Maßnahmen.



Übersicht zu Regelungen der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ab September 2021

Bereich Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (organisierter Sportbetrieb)

	Basisphase	Warnphase		
	Basisstufe	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Die Regelungen der KiJuSSp-VO für die Warnphase umfassen den gesamten organisierten Sportbetrieb.	Kontaktnachverfolgung für alle am Sportbetrieb innerhalb geschlossener Räume Beteiligten	3-G: Testpflicht für alle am Sportbetrieb innerhalb geschlossener Räume Beteiligten; ausgenommen Geimpfte und Genesene, Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Schüler*innen, die regelmäßig an den schulischen Testungen teilnehmen Kontaktnachverfolgung für alle am Sportbetrieb innerhalb geschlossener Räume Beteiligten	3-G: Testpflicht für alle am Sportbetrieb innerhalb geschlossener Räume Beteiligten und für Personen, die im Freien Kontaktsportarten ausüben; ausgenommen Geimpfte und Genesene, Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Schüler*innen, die regelmäßig an den schulischen Testungen teilnehmen Kontaktnachverfolgung für alle am Sportbetrieb innerhalb geschlossener Räume Beteiligten	3-G: Testpflicht für alle an jeglichen Formen des organisierten Sportbetriebs Beteiligten; ausgenommen Geimpfte und Genesene, Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Schüler*innen, die regelmäßig an den schulischen Testungen teilnehmen Kontaktnachverfolgung für alle am Sportbetrieb innerhalb geschlossener Räume Beteiligten

Ab der Warnstufe **1-gelb** gilt:

- Es erhalten nur Personen Zutritt zur Bowlingbahnanlage, wenn diese zum Zeitpunkt des Wettbewerbes 3G erfüllen (getestet, geimpft oder genesen). Der Sportler muss dies vor dem Betreten der Bahnanlage bei der Spieltagsleitung nachweisen.
- Wenn der Sportler nicht vollständig geimpft oder vollständig genesen ist, muss diese Person eine negative Testbescheinigung vorweisen. Das Testergebnis darf dabei nicht älter als 24 Stunden (Antigen-Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR Test) sein. Für den Sportler besteht die Möglichkeit einen Antigen-Schnelltest mitzubringen und vor Ort unter Beobachtung Dritter selbst durchzuführen.
(Schülerinnen und Schüler, die den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts z.B. in der Schule erbringen, sind von der Testpflicht ausgenommen)
- Seine Kontaktdaten muss der Sportler in eine Anwesenheitsliste eintragen.

Bei Erreichen der Warnstufen **2-orange** oder **3-rot** gibt es gesonderte Informationen.